

## D05 Programm zur Evakuierung von Geflüchteten auf den griechischen Inseln initiieren

Antragsteller\*in: Jusos Leipzig

Tagesordnungspunkt: 0.D - Demokratie/Innen/Außen/Rüstung

Status: Modifiziert

### Antragstext

1 Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen möge beschließen und an den  
2 Landesparteitag der SPD Sachsen und den Landesvorstand der SPD Sachsen  
3 weiterleiten:

4 Erneut erleben wir an den EU-Außengrenzen, wie die Festung Europa aussieht. In  
5 unwürdigen Bedingungen werden Geflüchtete als politischer Spielball genutzt.  
6 Dabei erleben die Bundesländer seit 2016 einen massiven Rückgang der Fallzahlen,  
7 die somit freigewordenen Kapazitäten könnten zur Aufnahme von Geflüchteten  
8 genutzt werden.

9 Derzeit plant die schwarz-grün-rote Landesregierung keine politisch gewollte  
10 Aufnahme einer größeren Zahl von Geflüchteten von den griechischen Inseln. Das  
11 empfinden wir Jusos angesichts einer grün-roten Beteiligung als erschütternd.

12 Daher fordern wir die Initiierung eines Landesaufnahmeprogrammes, um Geflüchtete  
13 aus den überfüllten griechischen Camps nach Sachsen zu bringen. Die  
14 Landesregierung wird aufgefordert, alle rechtlichen Spielräume auszuschöpfen, um  
15 ggf. auch ohne Zustimmung des Bundes handeln zu können.

16 Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG dürfen Bundesländer „Ausländer aus  
17 bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmte[n] Ausländergruppen“ aus  
18 „völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer  
19 Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ aufnehmen.

20 Die oberste Landesbehörde verfügt hierbei über ein weites politisches  
21 Entschließungsermessen. Die Landesaufnahme darf ungeachtet eines Asylverfahrens  
22 erfolgen.

23 Voraussetzung für die Wirksamkeit der Landesaufnahmeanordnung ist das  
24 Einvernehmen des BMI gem. § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG: „Zur Wahrung der

25 Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem  
26 Bundesministerium des Innern". Der Ermessensspielraum des BMI zur Ablehnung des  
27 Einvernehmens mit einem Landesaufnahmeprogramms ist sowohl inhaltlich, als auch  
28 verfahrenstechnisch begrenzt.

29 Das Einvernehmenserfordernis soll den äußersten rechtlichen Rahmen für die  
30 ansonsten freie politische Entscheidung der Länder abstecken. Für die  
31 konkurrierende Bundeskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG gilt zugunsten der  
32 Länder die sog. Erforderlichkeitsklausel nach Art. 72 Abs. 2 GG. Danach hat der  
33 Bund nur das Recht zur Gesetzgebung, wenn und soweit die Herstellung  
34 gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts-  
35 oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche  
36 Regelung erforderlich macht.

37 Durch die Aufnahme einer in Quantität und Qualität definierte Gruppe von  
38 geflüchteten Menschen, besteht keine Gefahr der Verletzung der  
39 Bundeseinheitlichkeit in diesem Sinne.

40 Bei einer rechtswidrigen Ablehnung des Einvernehmens zu einer  
41 Landesaufnahmeanordnung durch das BMI, etwa, weil es sich nicht auf die Wahrung  
42 der Bundeseinheitlichkeit bezieht, kann das Land Sachsen das  
43 Bundesverwaltungsgericht anrufen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die  
44 Verfassungsmäßigkeit der Einvernehmensvorschrift vom Bundesverfassungsgericht  
45 überprüfen zu lassen.

46 **Daher fordern wir:**

- 47 • Das Sächsische Staatsministerium des Innern, als oberste Landesbehörde,  
48 wird aufgefordert, die Aufnahme einer zu definierenden Gruppe geflüchteter  
49 Menschen von den griechischen Inseln anzutragen und dazu die Zustimmung  
50 vom BMI einzuholen.
- 51 • Die zu definierende Gruppe, die aus humanitären Gründen durch das Land  
52 Sachsen aufzunehmen ist, soll neben unbegleiteten Minderjährigen andere  
53 vulnerable Gruppen umfassen. Darunter sind z.B. neben religiösen  
54 Minderheiten und wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminierten  
55 Menschen auch Alleinerziehende und ihre Kinder, Familien, sowie Menschen  
56 mit Erkrankungen und von Traumatisierung betroffene Menschen zu fassen.  
57 Die humanitären Gründe ergeben sich hier insbesondere aus den derzeitigen  
58 hygienischen Umstände in den Flüchtlingslagern im Hinblick auf die  
59 derzeitige Lage der Coronavirus-Pandemie.
- 60 • Sollte das BMI die Anordnung ablehnen, wird das Land Sachsen die Ziele  
61 dieses Landesaufnahmeprogrammes auf dem Rechtsweg weiterverfolgen.